

Satzung

für den Verein „Act to Be“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Act to Be“

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist, mit Hilfe des Mediums „Theater“ auf Missstände, Ungerechtigkeiten, Diskriminierung und Stigmatisierung einzelner Bevölkerungsgruppen und Minderheiten innerhalb einer Gesellschaft zu reagieren und zu einem friedlicheren und aufgeklärtem Miteinander beizutragen.

Der Vereinszweck wird vorerst insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Theaterworkshops mit Betroffenen
- 2) Erarbeiten von Theaterstücken, deren Inhalte die Belange der Betroffenen sind
- 3) Aufführungen
- 4) Interkulturelle Austausche
- 5) langfristige Begleitung Betroffener in Form von regelmäßigem, wöchentlich stattfindenden Schauspielunterricht
- 6) Kooperationen mit lokalen, bereits agierenden Organisationen (medizinische/ soziale/ therapeutische Ausrichtung)

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ein Mal pro Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

Für die Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter bestimmt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/ dem ersten Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Die schriftlichen Einladungen zu den Vorstandssitzungen verschickt der/die Vorsitzende bzw. sein/e StellvertreterIn mit einer Frist von zwei Wochen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand unterschrieben.

§9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorstand und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gemäß § 7 gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kultur und Bildung in Projekten, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stattfinden, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)